



Merkblatt zur Freistellung von Kampfmittelanfragen für die Verlegung von Medienträgern

Für erforderliche Bodeneingriffe, die im Zusammenhang mit der Verlegung von Medienträgern auf / in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachts- bzw. kampfmittelbelasteten Gebieten durchgeführt werden müssen, wird unter den unten genannten Voraussetzungen und im Rahmen der Zuständigkeit des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg die Freistellung von Kampfmittelanfragen erteilt. Ausgenommen hiervon ist das Gemeindegebiet der Stadt Oranienburg.

1. Bestandstrassenbereiche ohne eine Dokumentation über Bodeneingriffe nach 1945

In Bestandstrassenbereichen ohne eine Dokumentation über Bodeneingriffe nach 1945 haben die ausführenden Unternehmen sich in der Örtlichkeit selbst vom tatsächlichen Verlauf bereits bestehender Medienträger zu überzeugen. Mögliche Verfahren sind:

- ein Rohrvortrieb (Bodenverdrängungsverfahren)
 - o wenn die Arbeitsfläche innerhalb vorhandener Leitungstrassen und bestehender Hausanschlüsse (Trasse ist der Bereich 80 cm seitlich vorhandener Leitungen bis max. Breite Gehweg / Spurbreite der Straße) liegt

und

- o die Arbeitstiefe maximal 1,2 m unter der Geländeoberkante bzw. der Oberkante Gehsteig / Straße liegt

- ein offener Verbau (z.B. sog. „Löffel-Trenching“) in der für die Verlegung erforderlichen Trassenbreite.



2. Hausanschlüsse außerhalb bestehender Bestandstrassen

An Bestandsgebäuden können die notwendigen Arbeiten unter folgenden Bedingungen ohne einen Antrag auf Prüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln erfolgen:

- bei Handschachtung oder lagenweisem Abtragen des Erdreiches durch Großtechnik innerhalb der Arbeitsbereichsgrenzen, auch der erforderlichen Kopflöcher
- im Spülbohrverfahren oder Einsatz des Rohrvortriebes bis 1,2 m unter Geländeoberkante.

3. Geltungsdauer

Die Freistellung für die Verlegung von Medienträgern gilt ab dem 1. April 2025 unbefristet.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite <https://polizei.brandenburg.de/>.

4. Auffinden von Kampfmitteln

Ein Grundrisiko, auf Kampfmittel zu treffen, besteht im gesamten Land Brandenburg. Deshalb wird abschließend darauf hingewiesen, dass bei Auffinden einer kampfmittelverdächtigen Anomalie oder von Gegenständen, bei denen es sich um Kampfmittel handeln könnte, dies gemäß § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 82 vom 19. November 2018, unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen ist.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der vorgenannten Verordnung ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.